

Leistungsvereinbarung zwischen dem VBS und der ETH Zürich für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), vertreten durch den Kommandanten der Höheren Kaderausbildung der Armee (Leistungsempfänger),

und

die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, vertreten durch die Rektorin der ETH Zürich (Leistungserbringer),

schliessen, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Militärakademie an der ETH Zürich und über die Ausbildung der Berufsoffiziere vom 1. Oktober 2017 (SR 414.131.1), folgende Leistungsvereinbarung:

1. Präambel

- a. Die Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich ist eine Verwaltungseinheit in der Gruppe Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).
- b. Sie ist Teil der Verwaltungseinheit „Höhere Kaderausbildung der Armee“ nach Artikel 11 Buchstabe d der Organisationsverordnung vom 7. März 2003¹ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Gestützt auf Ziffer 12.1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem VBS und der ETH Zürich für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) vom 8. Februar 2011 wurde der Studiengang einer Evaluation unterzogen. Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist das Resultat der vorgenommenen Studiengangrevision.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist, die akademische Ausbildung der Berufsoffiziersanwärterinnen und -anwärter mit dem Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) sicherzustellen, der bei erfolgreichen Resultaten mit dem Titel „Bachelor of Arts ETH in Staatswissenschaften“ abschliesst. Nachfolgend werden die Rechte und Pflichten des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers geregelt.

3. Ausbildungsziele

Der Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) soll den Absolventen und Absolventinnen eine Grundqualifikation für den Einsatz vermitteln. Er soll sie insbesondere befähigen:

- a. Führungsfunktionen im In- und Ausland wahrzunehmen;
- b. als Ausbilder und Erzieher zu unterrichten;
- c. als militärwissenschaftlich geschulte Fachleute zu wirken;
- d. als allgemeingebildete Kader auch zu nichtmilitärischen Fragen Stellung zu nehmen.

¹ SR 172.214.1

4. Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)

- a. Der Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) ist ein dreijähriger Studiengang.
- b. Die Verantwortung für den Bachelor-Studiengang, die Leistungskontrollen und das Bachelor-Diplom liegt beim Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) der ETH Zürich.
- c. Die inhaltliche Umsetzung des Bachelor-Studiengangs erfolgt in Zusammenarbeit mit der MILAK.
- d. Zum Bachelor-Studiengang sind nur Anwärtinnen und Anwärter der MILAK zugelassen.
- e. Der Bachelor-Studiengang besteht aus dem allgemeinwissenschaftlichen und dem militärwissenschaftlichen Lehrbereich, dem Sprachunterricht sowie den Praxismodulen und untersteht in seiner Gesamtheit dem Kreditsystem (European Credit Transfer System).
- f. Der militärwissenschaftliche Lehrbereich wird durch Lehraufträge bestritten.
- g. Die MILAK führt in Absprache mit der ETH Zürich im sechsten Semester die Praxismodule des Bachelor-Studiengangs und die entsprechenden Leistungskontrollen durch. Dies ist im Reglement 2018 für die Praxismodule für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) geregelt.
- h. Die Zahl der für den Bachelor-Studiengang zur Verfügung stehenden Zwischensemesterwochen und der daraus abgeleitete wöchentliche Arbeitsaufwand auf der Basis eines Vollzeitstudiums (1'800 Stunden pro Studienjahr) werden im Programm „Zwischensemesterwochen Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)“ festgehalten (Beilage). Dieses wird vom Studiendirektor/der Studiendirektorin des Bachelor Staatswissenschaften (Berufsoffizier) und vom Kommandanten der MILAK jährlich überprüft.
- i. Ein Auslandsemester für besonders begabte Studierende ist möglich.

5. Besondere Bestimmungen für das Eidgenössische Diplom als Berufsoffizier

- a. Die MILAK ergänzt den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) mit einer eigenständigen Fachausbildung. Diese wird parallel zum und im Anschluss an den Bachelor-Studiengang durchgeführt und erstreckt sich unter der Bezeichnung „Bachelor-Lehrgang“ über gesamthaft dreieinhalb Jahre.
- b. Diese zusätzliche militärische Fachausbildung ist nicht Bestandteil des Bachelor-Studiengangs und erhält keine Kreditpunkte zugeordnet.

6. Lehrbereiche und Unterricht

6.1. Wissenschaftliche Lehrbereiche

- a. Der allgemeinwissenschaftliche Lehrbereich umfasst schwergewichtig Fächer aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.
- b. Der militärwissenschaftliche Lehrbereich umfasst in erster Linie die Lehrgebiete der Dozenten der MILAK.
- c. Das D-GESS erstellt in Absprache mit der MILAK ein Studienreglement.

6.2. Lehraufträge

- a. Das D-GESS befindet selbständig über die Lehraufträge und erteilt diese in eigener Kompetenz.
- b. Bei der Erteilung von Lehraufträgen im militärwissenschaftlichen Lehrbereich berücksichtigt das D-GESS in der Regel die Lehrkräfte der MILAK. Die MILAK konsultiert das D-GESS vor der Wahl von MILAK-Lehrkräften.

- c. Für besondere Themen können Lehraufträge auch an auswärtige und ausländische Wissenschaftler erteilt werden.

6.3. Sprachen

- a. Der Sprachunterricht in einer zweiten Amtssprache und in Englisch ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs und wird von Dozentinnen und Dozenten der MILAK im Lehrauftrag erteilt.
- b. Der Sprachunterricht findet sowohl in den Semestern als auch während der Zwischensemesterzeit statt.

7. Organisation und Leistungskontrollen

7.1. Stundenplanung

- a. Die Lehrveranstaltungen sind auf sechs Studiensemester sowie die entsprechende Zwischensemesterzeit verteilt.
- b. Der militärwissenschaftliche Lehrbereich und die Praxismodule ergeben zusammen nicht mehr als die Hälfte der für das Bachelor-Diplom erforderlichen Anzahl Kreditpunkte.
- c. Während der Semester dürfen die Studierenden keine über die Erfüllung der ordentlichen Militärdienste hinausgehenden Militärdienste absolvieren.
- d. Die Stundenplanung ist Aufgabe des D-GESS und erfolgt in Absprache mit der MILAK.
- e. Die MILAK ist in der Unterrichtskommission angemessen vertreten. Die Details werden in der Geschäftsordnung D-GESS geregelt.

7.2. Zwischensemesterzeit

In der Zwischensemesterzeit finden statt:

- a. Übungen zu den Kernfächern;
- b. Selbststudium;
- c. militärische Fachausbildung;
- d. Sprachunterricht;
- e. Proseminar-, Seminar- und Bachelor-Arbeiten;
- f. Vorbereitung auf die Leistungskontrollen;
- g. Leistungskontrollen;
- h. bundesrechtlich zustehende Ferien.

7.3. Leistungskontrollen

Die ETH Zürich regelt im Studienreglement die Leistungskontrollen für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier).

8. Bachelor-Diplom

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs erhalten bei erfolgreichem Abschluss ein von der Rektorin/vom Rektor der ETH Zürich und vom Departementsvorsteher D-GESS unterzeichnetes Diplom mit der Bezeichnung „Bachelor of Arts ETH in Staatswissenschaften“.

9. Eidg. Diplom als Berufsoffizier

Die Studierenden des Bachelor-Lehrgangs erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorlehrgangs das von der Chefin oder vom Chef VBS und von der Chefin oder vom Chef der Armee unterzeichnete ‚Eidgenössische Diplom als Berufsoffizier der Schweizer Armee.

10. Schulgeld

Der an der ETH Zürich und an der MILAK stattfindende Unterricht ist für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Berufsoffizier frei von Schulgeld und Beiträgen.

11. Lenkungsausschuss

Bei Bedarf kann die Rektorin/der Rektor bzw. der Kommandant der Höheren Kaderausbildung HKA der Armee den aus je drei Vertretern/Vertreterinnen der ETH Zürich und des VBS gebildeten Lenkungsausschuss einberufen. Die Vertreter/Vertreterinnen der ETH Zürich werden von der Rektorin/vom Rektor der ETH Zürich, die Vertreter/Vertreterinnen des VBS vom Kommandant HKA ernannt. Der Lenkungsausschuss ist Koordinierungsorgan zwischen den beiden Parteien. Ihm obliegen das Controlling sowie die Erarbeitung weiterführender Vereinbarungen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Evaluation

Der Lenkungsausschuss überprüft alle sechs Jahre, ob die Modalitäten der Zusammenarbeit in der Leistungsvereinbarung adäquat geregelt sind.

12.2. Änderungen und Kündigung

Änderungen oder Kündigung dieser Vereinbarung können nur auf Beginn eines akademischen Jahres in Kraft treten. Sowohl Änderungen wie Kündigung können von beiden Parteien spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweils folgenden akademischen Jahres beantragt bzw. eingereicht werden.

12.3. Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 8. Februar 2011.

Die sechs Exemplare der Leistungsvereinbarung befinden sich bei folgenden Personen:

- Rektorin der ETH Zürich
- Vorsteher D-GESS
- Studiendirektor Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)
- Generalsekretärin des VBS
- Kommandant der Höheren Kaderausbildung der Armee
- Kommandant der MILAK

Zürich, 24. Januar 2018

Divisionär Daniel Keller
Kommandant der
Höheren Kaderausbildung der Armee

Prof. Dr. Sarah Springman
Rektorin der ETH Zürich

Zwischensemesterwochen im Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften Berufsoffizier

Beilage zur "Leistungsvereinbarung zwischen dem VBS und der ETH Zürich für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)" RSETHZ 801.1 zum Studienreglement 2018 RSETHZ 323.1.1100.10

1. Sämtliche Wochenblöcke in der Spalte „ETH“ sind Bestandteil des Bachelor-Studiengangs und damit im Kreditpunktesystem ECTS integriert.
2. Für den Erwerb des Bachelordiploms stehen **121 Arbeitswochen** zur Verfügung. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) 3 Semester (HS) zu 14 Wochen = 42 Wochen und
 - b) 3 Semester (FS) zu 15 Wochen = 45 Wochen und
 - c) 34 Wochen während der Zwischensemesterzeit gemäss nachstehender Liste.
3. Berechnung auf der Basis eines Vollzeitstudiums (1'800 Std. pro Studienjahr).

Zwischen-Semester	Lehrbereiche / Lehrveranstaltungen	Zuordnung		
		ETH	MILAK	Student (Ferien)

1./2. Sem	Allgemeiner- und militärwissenschaftlicher Lehrbereich	3 Wo		
	-Studienwochen / Prüfungen / Proseminararbeit			
	-Übungswochen	1 Wo		
	Sprachunterricht	1 Wo		
	Militärische Fachausbildung		1 Wo	
	Ferien			2 Wo
Total	8 Wochen	5 Wochen	1 Wochen	2 Wochen

2./3. Sem	Allgemeiner- und militärwissenschaftlicher Lehrbereich	9 Wo		
	-Studienwochen / Prüfungen (inkl. Basisprüfung)	1 Wo		
	-Übungswochen			
	Sprachunterricht	1 Wo		
	Militärische Fachausbildung		1 Wo	
	Ferien			3 Wo
Total	15 Wochen	11 Wochen	1 Wochen	3 Wochen

Zwischen-Semester	Lehrbereiche / Lehrveranstaltungen	Zuordnung		
		ETH	MILAK	Student (Ferien)

3./4. Sem	Allgemeiner- und militärwissenschaftlicher Lehrbereich			
	-Studienwochen / Prüfungen	3 Wo		
	-Übungswochen	1 Wo		
	Sprachunterricht	1 Wo		
	Militärische Fachausbildung		1 Wo	
	Ferien			2 Wo
Total	8 Wochen	5 Wochen	1 Wochen	2 Wochen

4./5. Sem	Allgemeiner- und militärwissenschaftlicher Lehrbereich			
	-Studienwochen / Prüfungen / Seminararbeit	3 Wo		
	-Übungswochen	4 Wo		
	Sprachunterricht	2 Wo		
	Militärische Fachausbildung	1 Wo		
	Ferien			2 Wo
Total	15 Wochen	10 Wochen	2 Wochen	3 Wochen

5./6. Sem	Allgemein- und militärwissenschaftlicher Lehrbereich			
	-Studienwochen / Prüfungen	2 Wo		
	-Übungswochen	0 Wo		
	Sprachunterricht	1 Wo		
	Militärische Fachausbildung		3 Wo	
	Ferien			2 Wo
Total	8 Wochen	3 Wochen	3 Wochen	2 Wochen

Total Studium	<u>Total 54</u> Zwischensemesterwochen	<u>34 Wochen</u>	<u>8 Wochen</u>	<u>12 Wochen</u>
----------------------	---	-------------------------	------------------------	-------------------------